



Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 1–1^{ter}

¹ Die Polizei meldet der Zulassungsbehörde Fahrzeuge, die bei Unfällen starke Schäden erlitten haben oder bei Kontrollen erhebliche Mängel wie z.B. unerlaubte Änderungen, die das Geräuschverhalten beeinflussen (geräuschrelevante Änderungen), aufwiesen. Diese müssen nachgeprüft werden. Die Nachprüfung muss im Standortkanton durchgeführt werden.

^{1bis} Von der Polizei gemeldete Fahrzeuge, an denen unerlaubte geräuschrelevante Änderungen vorgenommen wurden, werden von der Zulassungsbehörde in den darauffolgenden zwei Jahren fünfmal zur Nachprüfung aufgeboten, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren bereits eine Meldung aufgrund unerlaubter geräuschrelevanter Änderungen erfolgt ist. Die Fristen von zwei Jahren werden jeweils um die Dauer von allfälligen Ausserverkehrssetzungen, jedoch um höchstens 2 Jahre, verlängert. Bei einem Halterwechsel entfällt diese Nachprüfungspflicht.

^{1ter} Ist im Zeitraum von zwei Jahren eine periodische Prüfung geplant, kann eine ausserordentliche Prüfung entfallen. Dies gilt nicht für Nachprüfungen auf Begehren des Halters oder der Halterin nach Artikel 33 Absatz 3.»

Art. 34a Delegation der Nachprüfungen

Die Zulassungsbehörde kann die Nachprüfungen an Betriebe oder Organisationen delegieren, die für die einwandfreie Durchführung Gewähr bieten. Ausgenommen sind Nachprüfungen aufgrund von Meldungen der Polizei (Art. 34 Abs. 1 und 1^{bis}).

¹ SR 741.41

Art. 36a Abs. 2

² Für Fahrzeuge mit EU-Gesamtgenehmigung oder mit entsprechender Konformitätserklärung des Herstellers oder der Herstellerin sowie für Fahrzeuge, die den technischen Anforderungen nach der TAFV 1, der TAFV 2 oder der TAFV 3 entsprechen, gelten zusätzlich die Artikel 45, 52 Absatz 6, 53 Absatz 3–3^{ter}, 58 Absatz 4, 66 Absatz 1^{bis}, 68 Absätze 1 und 4, 69 Absatz 2^{bis}, 90, 99a–102, 114, 117 Absatz 2, 123 Absatz 4, 134 Absatz 1, 163 Absatz 4 Buchstabe b sowie 195 Absätze 3 und 5 der vorliegenden Verordnung.

Art. 52 Abs. 6

⁶ Schadhafte Katalysatoren und Partikelfilter sind durch für den Fahrzeugtyp genehmigte zu ersetzen. Ersatz-Katalysatoren und Ersatz-Partikelfilter dürfen die Wirkung der Schalldämpfung (Art. 53) nicht herabsetzen.

Art. 53 Abs. 3–3^{ter}

³ Ersatz-Schalldämpfer müssen ebenso wirksam sein wie die typengenehmigte Erstausrüstung. Bei Fahrzeugen ohne EU-Gesamtgenehmigung, die von der Typengenehmigung befreit sind, ist die Ausrüstung bei der erstmaligen Fahrzeugprüfung massgebend.

^{3bis} Zulässig sind auch Ersatz-Schalldämpferanlagen, die für die entsprechende Version eines Fahrzeugtyps über eine Genehmigung nach einer der folgenden Regelungen verfügen, selbst wenn sie weniger wirksam sind:

- a. Verordnung (EU) Nr. 540/2014;
- b. Richtlinie 70/157/EWG;
- c. UNECE-Reglement Nr. 51;
- d. UNECE-Reglement Nr. 59;
- e. Verordnung (EU) Nr. 168/2013 und delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014;
- f. UNECE-Reglement Nr. 41;
- g. UNECE-Reglement Nr. 92;
- h. Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und delegierte Verordnung (EU) 2015/96; oder
- i. Verordnung (EU) Nr. 167/2013 und delegierte Verordnung (EU) 2018/985.

^{3ter} Fahrzeuge wie Motorräder, die nicht unter Kapitel 12 und 13 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewegungen² fallen, dürfen nur mit unter Absatz 3^{bis} aufgeführten Ersatz-Schalldämpferanlagen ausgerüstet sein, wenn diese ebenso wirksam sind wie die typengenehmigte Erstausrüstung.

² SR 0.946.526.81

Art. 219 Abs. 2 Bst. e

² Es wird, sofern keine strengere Strafdrohung anwendbar ist, mit Busse bestraft, wer:

- e. Fahrzeugteile, die lautere Motorgeräusche erzeugen als die für den Betrieb im Strassenverkehr ursprünglich zugelassenen, die zu unerlaubten Fahrzeugänderungen dienen oder die vom ASTRA ausdrücklich verboten wurden, oder aufgummierte Reifen ohne die erforderlichen Angaben in den Handel bringt;

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 2. Kapitels des 4. Teils

Art. 219a Veröffentlichung von Emissionsdaten

Das ASTRA kann Emissionsdaten von typengenehmigten oder in der Schweiz zugelassenen Fahrzeugen in anonymisierter Form öffentlich zugänglich machen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

